

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

- REINE WOHNGEBIETE
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- GEWERBEGEBIETE
- SONDERGEBIETE LADENGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND z.B. II
z.B. III
- GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ 0,8
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ 1,2
- OFFENE BAUWEISE o
- GESCHLOSSENE BAUWEISE g

- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
- GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GSt
- GARAGEN UNTER ERDGLEICHE GaK
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN UNTER ERDGLEICHE GGaK

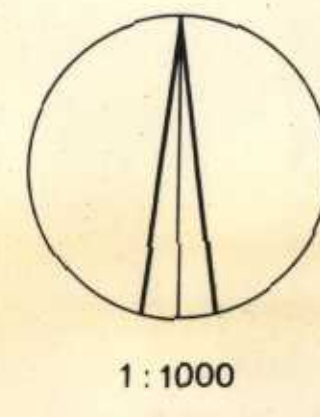
- UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GSt ODER GGaK BESTIMMT SIND
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- STRASSENVEKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN z.B. o + 15,4

- KENNZEICHNUNGEN
- VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET
- VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
 IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
 (BUNDESGESETZBLATT 1 SEITE 1238)

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 3. Juli 1970

- § 2
- Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Im Ladengebiet sind nur Läden zulässig.
 2. Im Gewerbegebiet sind Lagerhäuser und Lagerplätze unzulässig.
 3. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 4. Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 3 Nummern 4 bis 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 1238) werden ausgeschlossen. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.



1 : 1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S.341)

EIDELSTEDT 40

BEZIRK EIMSBÜTTEL ORTSTEIL 320

EIDELSTEDT 40

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 30	DIENSTAG, DEN 14. JULI	1970
Tag	Inhalt	Seite
3. 7. 1970	Gesetz über den Bebauungsplan Eidelstedt 40	201
3. 7. 1970	Zweites Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes	202
7. 7. 1970	Verordnung über den Bebauungsplan Jenfeld 11	202
7. 7. 1970	Verordnung über den Bebauungsplan Reitbrook 2	203
7. 7. 1970	Elfte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über Veränderungssperren nach dem Bundesbaugesetz (6. DVO/BBauG)	203

Gesetz über den Bebauungsplan Eidelstedt 40

Vom 3. Juli 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eidelstedt 40 für den Geltungsbereich Furtweg — Elbgaustraße — Wischhofsweg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Läden zulässig.
2. Im Gewerbegebiet sind Lagerhäuser und Lagerplätze unzulässig.
3. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 3 Nummern 4 bis 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) werden ausgeschlossen. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Juli 1970.

Der Senat

Zweites Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Vom 3. Juli 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Schulgesetz vom 9. Dezember 1966 in der Fassung vom 1. Juli 1968 wird wie folgt geändert:

1. § 14 a wird § 15. In Absatz 1 wird das Wort „Fachhochschulreifeprüfung“ durch das Wort „Fachhochschulreife“ ersetzt.
2. Der bisherige § 15 wird § 16 und wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1, 2 und 4 wird das Wort „Reifeprüfung“ jeweils durch die Wörter „allgemeine Hochschulreife“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird durch folgende Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Das Wirtschaftsgymnasium führt in einem dreijährigen Vollunterricht zur allgemeinen Hochschulreife. Der Besuch setzt den Nachweis des Realschulabschlusses oder einer gleichwertigen Bildungsstufe voraus.

(4) Das Abendgymnasium und das Abendwirtschaftsgymnasium führen Berufstätige in Abendlehrgängen zur allgemeinen Hochschulreife. Die zuständige Behörde kann von der Voraussetzung der Berufstätigkeit befreien.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
3. Der bisherige § 16 wird gestrichen.

Artikel 2

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Abschlußprüfung am staatlichen Wirtschaftsgymnasium, dem Abendwirtschaftsgymnasium oder an der staatlichen Wirtschaftsoberschule der Freien und Hansestadt Hamburg bestanden hat, erhält mit dem Inkrafttreten die allgemeine Hochschulreife.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Juli 1970.

Der Senat

Verordnung

über den Bebauungsplan Jenfeld 11

Vom 7. Juli 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Jenfeld 11 für den Geltungsbereich Schiffbeker Weg zwischen der Bundesautobahn und Jenfelder Straße einschließlich beidseitig angrenzender Flurstücksteile und eines Teils des Flurstücks 1294 sowie zwi-

schen Jenfelder Straße und der Nordgrenze des Flurstücks 97 einschließlich westlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkung Jenfeld (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 512) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. Juli 1970.